

Bekanntmachung

zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbe Kapellenweg“ in Euernbach der Gemeinde Scheyern

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheyern hat am 10.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbe Kapellenweg“ in Euernbach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- ortsüblich bekannt gemacht.

Die Grenzen des Plangebietes sind im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.2026 mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern im Bauamt, 1. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und sämtliche genannten Planunterlagen können darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Gemeinde Scheyern unter der Rubrik „Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Scheyern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abschließend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommene DIN 45691:2006-12 sowie die DIN 4109:2018-01 liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Scheyern, den 27.02.2026



Gemeinde Scheyern



Manfred Sterz
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 27.02.2026

Abgenommen am

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Unterschrift, Dienstbezeichnung